

Geschäftsverzeichnissnr. 3683
Urteil Nr. 39/2006 vom 8. März 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung der Artikel 102 und 114 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 über die flexiblere Gestaltung des Hochschulwesens in Flandern und zur Festlegung dringender Hochschulmaßnahmen, erhoben von der VoG Inrichtende macht van de Vlaamse Katholieke Hogeschool voor Wetenschap en Kunst.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. April 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. April 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Inrichtende macht van de Vlaamse Katholieke Hogeschool voor Wetenschap en Kunst, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Koningsstraat 328, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 102 und 114 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 über die flexiblere Gestaltung des Hochschulwesens in Flandern und zur Festlegung dringender Hochschulmaßnahmen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Oktober 2004).

Die « Hogeschool Gent », mit Sitz in 9000 Gent, J. Kluyskensstraat 2, und die Flämische Regierung haben je einen Schriftsatz eingereicht; die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006

- erschienen
- . RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. De Clercq *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die « Hogeschool Gent » und die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die VoG « Inrichtende macht van de Vlaamse Katholieke Hogeschool voor Wetenschap en Kunst » beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 102 und 114 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 « über die flexiblere Gestaltung des Hochschulwesens in Flandern und zur Festlegung dringender Hochschulmaßnahmen » (nachstehend: « Flexibilisierungsdekret »).

Der obengenannte Artikel 102 ändert Artikel 8bis § 1 des Dekrets vom 2. März 1999 zur Regelung mehrerer Angelegenheiten der Erwachsenenbildung (eingefügt durch das Dekret vom 19. März 2004) ab, der wie folgt lautete:

« Ein Zentrum für Erwachsenenbildung, das während des Schuljahres 2003-2004 die Abteilung Denkmal- und Landschaftspflege, Städtebau oder städtebauliche Ordnung und Raumordnung organisiert, überträgt diese Abteilung(en) zum 1. September 2004 auf eine Hochschule, die eine Unterrichtsbefugnis im Studienbereich Architektur besitzt ».

B.1.2. Artikel 102 des Flexibilisierungsdekrets bestimmt:

« In Artikel 8bis § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 2. März 1999 zur Regelung mehrerer Angelegenheiten der Erwachsenenbildung werden nach dem Wort ‘ Architektur ’ die Wörter ‘ und/oder Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften ’ hinzugefügt ».

B.1.3. Die klagende Partei beantragt nur die Nichtigkeitsklärung von Artikel 114 Nr. 1 des obengenannten Dekrets, insofern er das Inkrafttreten von Artikel 102 regelt. Artikel 114 Nr. 1 bestimmt:

« Die Bestimmungen dieses Teils treten wie folgt in Kraft:

1. Die Artikel 96, 99, 100, 101, 102, 103, 105 und 106 treten am 1. Januar 2003 in Kraft; ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.2.1. Die « Hogeschool Gent » als intervenierende Partei und die Flämische Regierung fechten das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigkeitsklage an. Nach ihrer Darlegung

könne die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen der klagenden Partei auf keinen Fall einen Vorteil bieten, da das Datum, an dem die Protokollvereinbarung und die Umstrukturierungsakte zur Integration einer Abteilung « Städtebau » eines Zentrums für Erwachsenenbildung in eine Hochschule spätestens eingereicht werden müsse, unverändert geblieben sei, nämlich der 1. April 2004 (Artikel III.6 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2004 über die Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in den Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern, nachstehend: « Ergänzungsdekret » genannt), so dass die klagende Partei keineswegs ermächtigt sei, in Anwendung der Artikel III.6 und III.7 des Ergänzungsdekrets eine Protokollvereinbarung mit einem Zentrum für Erwachsenenbildung (nachstehend: ZfEB) auszuhandeln und zu schließen und der Flämischen Regierung eine Umstrukturierungsakte zu übermitteln. Außerdem sähen die intervenierende Partei und die Flämische Regierung nicht ein, warum das in Artikel 114 Nr. 1 des Flexibilisierungsdekrets vorgesehene Datum des Inkrafttretens sich nachteilig auf die Lage der klagenden Partei auswirken würde.

B.2.2. Die klagende Partei hat ein Interesse an ihrer Klage, insofern die Möglichkeit besteht, dass der Dekretgeber nach einer Nichtigkeitsklärung eine für sie günstigere Regelung ausarbeiten würde.

Mit der Flämischen Regierung und der intervenierenden Partei ist festzustellen, dass die klagende Partei den Erlass der Flämischen Regierung vom 17. September 2004 über die Umstrukturierung gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts zur Bachelor- und Masterstruktur des Hochschulwesens in Flandern, durch den unter anderem das ZfEB « Sint Lukas » in Brüssel (Ausbildung Städtebau) in die Erasmus-Hochschule integriert wurde, nicht angefochten hat.

Diese Feststellung entzieht der klagenden Partei jedoch nicht das Interesse, da in Anwendung von Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof im Falle der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen die klagende Partei die in Artikel 18 vorgesehenen Rechtsmittel anwenden kann.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz und die Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung der Gesetze

B.3. Als ersten Klagegrund führt die klagende Partei an, Artikel 114 Nr. 1 des Flexibilisierungsdekrets verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, da Artikel 102 des Flexibilisierungsdekrets rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft trete. Artikel 114 Nr. 1 des Flexibilisierungsdekrets diene dazu, nach Ablauf der Frist für das Einreichen der Umstrukturierungsakte (1. April 2004) die Möglichkeit zum Einreichen solcher Akten rückwirkend auf Hochschulen auszudehnen, die für den Studienbereich « Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften » eine Unterrichtsbefugnis besitzen würden, während zuvor nur die Hochschulen, die für den Studienbereich « Architektur » eine Unterrichtsbefugnis besessen hätten, die Möglichkeit gehabt hätten, die ZfEB-Abteilung Städtebau zu übernehmen. Außerdem werde der klagenden Partei die Möglichkeit entzogen, die von ihr eingereichten Umstrukturierungsakten notwendigenfalls entsprechend der rückwirkend abgeänderten Gesetzgebung anzupassen.

B.4. Die Feststellung der Flämischen Regierung, dass Artikel 114 Nr. 1 des Flexibilisierungsdekrets fälschlicherweise das Inkrafttreten von Artikel 102 des obengenannten Dekrets auf den 1. Januar 2003 anstelle des 1. Januar 2004 festlege, wirkt sich weder auf die Rechtsstellung der klagenden Partei noch auf den von ihr angeführten Klagegrund aus. Spätestens am 1. April 2004 - das Datum, an dem die ZfEB-Ausbildung « Sint Lukas » in Brüssel nur durch die klagende Partei übernommen werden konnte (Artikel 8*bis* des Dekrets 2. März 1999 vor dessen Abänderung durch Artikel 102 des Flexibilisierungsdekrets) - musste infolge von Artikel 125*bis*.2 des Dekrets 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (nachstehend: Strukturdekret) der Flämischen Regierung eine Protokollvereinbarung vorgelegt werden, so dass die Rückwirkung des abgeänderten Artikels 8*bis* den Klagegrund der klagenden Partei unterstützt, da der abgeänderte Artikel vor dem 1. April 2004 in Kraft tritt.

Daher ist das genaue Datum des Inkrafttretens unabhängig vom Gegenstand der dem Hof unterbreiteten Klage, nämlich der Vereinbarkeit der rückwirkend eingeführten Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit der ZfEB-Ausbildungen « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » oder « städtebauliche Ordnung und Raumordnung » auf Hochschulen, die für den

Studienbereich « Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften » eine Studienbefugnis besitzen, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

B.5.1. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen, die in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches festgelegt ist, ist eine Garantie zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsunterworfenen in angemessenem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann.

Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung.

B.5.2. Die Möglichkeit zur Eingliederung von ZfEB-Ausbildungen ist Bestandteil einer Reihe von Maßnahmen zur Umstrukturierung des Hochschulwesens in der Flämischen Gemeinschaft. Da die Verhandlungen im Hinblick auf ein Protokoll zur Eingliederung zwischen dem ZfEB « Sint Lukas » (Brüssel) und der klagenden Partei als einziger Hochschule mit Architekturausbildung, die zu jenem Zeitpunkt in der Region Brüssel in Frage kam, nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, war es nicht ungerechtfertigt, dass der Dekretgeber eine Lösung gesucht hat, um noch eine Eingliederung zu erzielen, indem er auch Hochschulen mit einer Ausbildung im Studienbereich « Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften » einbezog.

Die Rückwirkung dieser Maßnahme hat jedoch die Erwartungen der klagenden Partei durchkreuzt. Sie erwartete nur noch, dass die ZfEB-Ausbildung « Sint Lukas » in Brüssel zunichte gemacht wurde. Für die Kontinuität der bestehenden Ausbildungen war es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, dass der Dekretgeber sich dafür entschied, die Eingliederung in eine andere Hochschule rückwirkend zu ermöglichen, ohne der klagenden Partei erneut in Konkurrenz zu anderen Hochschulen die Möglichkeit zum Abschluss eines Protokolls zu bieten und ohne noch weitergehend von der Zielsetzung abzuweichen, die Übertragungen der ZfEB-Ausbildungen zum 1. September 2004 abzuschließen.

B.5.3. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.6. Als zweiten Klagegrund führt die klagende Partei an, dass die Artikel 102 und 114 Nr. 1 des Flexibilisierungsdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, indem durch die rückwirkende Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit Kategorien von Hochschulen, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden, gleich behandelt würden, ohne dass dafür eine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.7.1. Der flämische Dekretgeber hatte mit dem Inkrafttreten des Ergänzungsdekrets die Absicht, bestimmte Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen zu integrieren. In Bezug auf die Abteilungen « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » und « städtebauliche Ordnung und Raumordnung » wurde festgestellt, dass dafür keine vergleichbaren Weiterbildungen an den Hochschulen bestanden, so dass man sich nicht für eine freiwillige Integration in den Hochschulunterricht entscheiden konnte. Außerdem wurde festgestellt, dass die Diplome « im Allgemeinen Zugang zur Funktion als Beamter für Raumordnung geben oder zur Aufnahme ins Register der Raumplaner führen können. In der diesbezüglichen Regelung werden im Übrigen hauptsächlich Universitätsdiplome angenommen (ministerielle Erlasse vom 13. Juli 2000). Diese Feststellung führt dazu, die Abteilungen integral in das Hochschulwesen einzufügen, um einen deutlichen Zugang zu den betreffenden Funktionen zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/1, S. 52). Aus diesem Grund wurde die Übertragung der Abteilungen als Finanzierungs- oder Bezuschussungsbedingung eingetragen (ebenda).

Nach Darlegung des flämischen Dekretgebers war es vernünftig, dass die Übertragung auf eine Hochschule erfolgte, die eine entsprechende Unterrichtsbefugnis besaß. Aus diesem Grund mussten die Abteilungen « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » und « städtebauliche Ordnung und Raumordnung » auf Hochschulen übertragen werden, die den verwandten Studienbereich « Architektur » innerhalb ihrer Unterrichtsbefugnis hatten (ebenda).

Der angefochtene Artikel 102 des Flexibilisierungsdekrets hat jedoch die Übertragungsmöglichkeit auf Hochschulen ausgedehnt, die den Studienbereich « Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften » in ihrer Unterrichtsbefugnis haben. Der Dekretgeber war der Meinung, dass « auch innerhalb des Studienbereichs ‘ Industrielle Wissenschaften und Technologie ’ [...] jedoch verwandte Hochschulausbildungen organisiert [werden], so dass die Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit logisch ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2154/2, S. 20, und Nr. 2154/3, S. 39).

B.7.2.1. In Bezug auf die Übertragung der Abteilungen « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » und « städtebauliche Ordnung und Raumordnung » auf die Hochschulen, die den Studienbereich « Architektur » in ihrer Unterrichtsbefugnis haben, sowie auf die Hochschulen, die den Studienbereich « Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften » in ihrer Unterrichtsbefugnis haben, besteht zwischen den beiden Kategorien von Hochschulen kein so bedeutender Unterschied, dass sich daraus für den Dekretgeber das Verbot ergeben würde, diese Übertragung auf die zweite Kategorie von Hochschulen zu ermöglichen.

B.7.2.2. Im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Partei deutet nichts darauf hin, dass die Hochschulen, die den Studienbereich « Industrielle Wissenschaften und Technologie sowie nautische Wissenschaften » in ihrer Unterrichtsbefugnis haben, nicht mehr ermächtigt wären, eine vollwertige Ausbildung zum Bachelor nach dem Bachelor, zum Master nach dem Bachelor oder zum Master nach dem Master in « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » oder « städtebauliche Ordnung und Raumordnung » auszubauen und dementsprechend die erforderlichen Diplome auszustellen. Der Dekretgeber verpflichtet die übernehmende Hochschule nämlich, den Mitgliedern des Lehrpersonals der übernommenen Abteilungen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, eine Arbeitsstelle zu besorgen. Die betreffenden Personalmitglieder werden zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Hochschule übertragen und in die Personalpolitik und den Stellenplan der übernehmenden Hochschule eingegliedert (Artikel III.5 des Ergänzungsdekrets). Die Hochschulen können das Fachwissen der übernommenen Personalmitglieder einsetzen in den Ausbildungen « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » und « städtebauliche Ordnung und Raumordnung ». Gleichzeitig unterliegen die übernommenen und umstrukturierten ZfEB-Abteilungen weiterhin dem System der Akkreditierung, so wie es für die anderen Ausbildungen des Hochschulwesens

vorgesehen ist, auch wenn sie in den Genuss der in Artikel 124 § 9 des Strukturdekrets festgelegten Übergangsmaßnahmen gelangen können.

B.7.2.3. Außerdem ist gemeinsam mit der Flämischen Regierung festzustellen, dass beim heutigen Stand der Regelung auf dem Gebiet der Raumordnung und der Umweltgesetzgebung die Ausbildungen « Denkmal- und Landschaftspflege », « Städtebau » und « städtebauliche Ordnung und Raumordnung » mehr sind als die Kunst und die Lehre des Planens und der Ausführung von Gebäuden und Kunstwerken. Die obengenannten Ausbildungen konnten vernünftigerweise auch den Schwerpunkt auf die Sicherheitsaspekte des Bauwerks oder auf die städtebauliche Planung und die Umweltauswirkungen legen.

Die Unterschiedlichkeit der betreffenden Sachbereiche und der Berufsausübenden rechtfertigt es, die Master ebenfalls in den industriellen Wissenschaften zu berücksichtigen.

B.7.3. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts